

Allgemeine Vertragsbestimmungen „Überwinterungsauftrag“

Tarif

Die Entschädigung für das Überwintern der Pflanzen ist im Überwinterungsauftrag geregelt. Folgende Dienstleistungen sind in dieser Entschädigung enthalten:

- Benötigte Stellfläche in einem dem Wärmebedarf entsprechenden Gewächshaus oder Raum inkl. Heizkosten.
- Bewässerung und Düngung
- Bekämpfung von Schädlingen und Schadpilzen
- Rückschnitt / Formschnitt.

Nicht enthalten und somit separat zu vergüten sind:

- Abholen und Liefern der Pflanzen
- Umtopfen nach vorheriger Absprache
- Neue Gefässe auf Wunsch des Kunden

Vertragsdauer

Die Überwinterungszeit beginnt ca. Mitte Oktober und endet spätestens Ende Mai des Folgejahres.

Längere Überwinterungszeiten müssen speziell vereinbart und entschädigt werden.

Werden Pflanzen bis Ende Mai ohne spezielle Vereinbarung nicht abgeholt oder können nicht ausgeliefert werden, wird eine Nachfrist von 10 Tagen für die Rücknahme angesetzt.

Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist können die Pflanzen durch die Stöckli Blumen AG kostenpflichtig entsorgt werden.

Haftung

Die Pflanzen werden mit aller Sorgfalt transportiert, gelagert und fachgerecht gepflegt. Für Pflanzen, die trotz fachmännischer Lagerung und Pflege eingehen, kann keine Haftung übernommen werden. Beim Absterben einer Pflanze entfallen nur die Überwinterungskosten, nicht jedoch die Transportkosten.

Keine Haftung für die uns übergebenen Pflanzen besteht insbesondere:

- Beim Absterben von Pflanzen, die schon bei der Übernahme als gefährdet bezeichnet wurden.
- Beim Absterben von Pflanzen verursacht durch ausserordentliche Ereignisse oder höhere Gewalt wie z.B. Sturm- und Hagelschäden an den Überwinterungs-Gebäuden oder Stromausfällen länger als 12h (gilt auch bei behördlicher Energierationierung)
- Bei behördlich angeordneter Vernichtung der Überwinterungspflanzen.

Töpfe oder Gefässe werden beim Transport und Lagerung mit grösstmöglicher Vorsicht behandelt. Sollten trotzdem Schäden an Töpfen oder Gefässen entstehen, wird keine Haftung übernommen.

Eine Haftung besteht nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit und beschränkt sich in jedem Fall auf einen Ersatz durch eine Jungpflanze und/oder ein ähnliches Gefäss in gleicher Grösse.

Verpflichtung des Kunden

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er keine Pflanzen selber importiert hat und die Schutzmassnahmen gegen das Schadbakterium „*Xylella fastidiosa*“ kennt und befolgt. (www.pflanzenschutzdienst.ch > Aktuelles > *Xylella fastidiosa*.)

Die Stöckli Blumen AG entscheidet im Einzelfall über die Annahme der Pflanze.